

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)165(19)**  
gel. VB zur öAnh. am 27.5.2020 -  
PDSG  
20.5.2020

BVÖGD



Bundesverband der Ärztinnen  
und Ärzte des Öffentlichen  
Gesundheitsdienstes e.V.

Stellungnahme  
des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen  
Gesundheitsdienstes e. V. (BVÖGD)  
vom 18.05.2020

zum

**Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Zum Schutz elektronischer Patientendaten in der  
Telematikinfrastruktur**

(Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG)  
BT –Drucksache 19/18793\*

Dr. med. Ute Teichert, MPH  
Vorsitzende

**Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte  
des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.**

Bundesgeschäftsstelle | Joachimsthaler Straße 10 | 10719 Berlin  
Telefon +49 30 8872737-55 | Fax +49 30 8872737-57 | E-Mail [info@bvoegd.de](mailto:info@bvoegd.de)

Der **Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD)** unterstützt das Ziel mit der digitalen/elektronischen Patientenakte eine flächendeckend gute Versorgung und eine sichere, vertrauensvolle und nutzerfreundliche digitale Kommunikation zwischen Leistungserbringern und Patienten sowie zwischen den Leistungserbringern untereinander zu erreichen.

#### Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Zugriffsberechtigungen für die Datenverarbeitung in der Telematikinfrastruktur werden auf die jeweiligen medizinischen Anwendungen bezogen differenziert ausgestaltet. Dabei werden die Befugnisse klar geregelt und von einer Einwilligung durch die Versicherten abhängig gemacht.

Bei dieser Anbindung an die Telematikinfrastruktur sollte der Öffentliche Gesundheitsdienst zeitgleich und mit denselben Zugriffsrechten angebinden werden, wie Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Apotheken, Krankenhäuser und Krankenkassen. Der ÖGD ist Teil der (subsidiären) Versorgung und sowohl im Rahmen von akuten Lagen im Infektionsschutz (Durchführung von Riegelungsimpfungen bei Ausbrüchen, Tuberkuloseüberwachung, Verschreibung von Antibiotika zur Meningitisprophylaxe etc.) wie auch der Erstellung von Einstellungs- Frühberentungs- oder anderen Gutachten auf umfassende Zugriffs- und Schreibrechte in der elektronischen Patientenakte angewiesen, vergleichbar dem ambulanten und stationären Sektor.

#### Kosten:

Derzeit ist vorgesehen, dass die GKV die Telematikinfrastruktur finanziert. Aus der verpflichtenden Anbindung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes an die Telematikinfrastruktur bis Ende 2021 ergeben sich laut dem Gesetzesentwurf für die gesetzliche Krankenversicherung einmalige Mehrausgaben im Jahr 2021 von rund 1,1 Million Euro. Dazu kommen jährliche Betriebskosten von rund 500.000 Euro. Diese Kosten ergeben sich bereits aus den vorgesehenen beschränkten Zugriffsmöglichkeiten auf den Impfausweis und das Vorsorgeheft bei Kindern. Eine Erweiterung der Zugriffsrechte für den ÖGD würde zu keiner zusätzlichen Kostensteigerung führen, da die vorzusehende Schnittstelle für die Arztpraxen und Krankenhäuser dafür genutzt werden kann.

Darüber hinaus entstehen den Kommunen Kosten bei der Einrichtung von Lesegeräten in den Gesundheitsämtern. Diese fallen aber in jedem Fall und unabhängig vom Umfang der Zugriffsrechte an. Sie sind abhängig von der Zahl der entsprechend auszustattenden Arbeitsplätze und somit nicht konkret zu beziffern.

#### Regelung:

Ärzte, die bei einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde tätig sind, sollen ausschließlich beschränkten Zugriff erhalten, lediglich Daten des Elektronischen Untersuchungsheftes für Kinder (§ 341 Abs. 2 Nr. 3 PDSG-E) und die elektronische Impfdokumentation (§ 341 Abs. 2 Nr. 5 PDSG-E) umfassend.

**Diese vorgesehene Begrenzung der Zugriffsrechte entspricht nicht der Aufgabenbreite des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Als dritte Säule des Gesundheitssystems übernimmt der Öffentliche Gesundheitsdienst primäre wie auch subsidiäre Aufgaben in der Versorgung.** Dies betrifft in hohem Maß die Versorgung von Menschen ohne bzw. mit eingeschränktem Zugang zur gesundheitlichen Versorgung wie Menschen, die aus sozialen, sprachlichen oder kulturellen Gründen nicht ausreichend an der gesundheitlichen Versorgung teilhaben, z.B. Asylbewerber, Menschen mit

illegalem Aufenthaltsstatus, Obdachlose und psychisch Kranke. Im Einzelfall können die Gesundheitsämter für diesen Personenkreis auch ambulante Behandlungen vornehmen.

Insbesondere Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen, deren komplexer Hilfebedarf besondere Koordinierung und Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst erforderlich macht, sind auf Angebote des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unter sozialkompensatorischen Kriterien angewiesen. Gerade bei Personengruppen, die sich nicht eigenverantwortlich um die Übermittlung von medizinischen Befunden kümmern können und häufig kein tragendes soziales Umfeld haben, erscheint die Weitergabe von Informationen über die elektronische Patientenakte besonders sinnvoll.

Ein uneingeschränkter Zugriff der Gesundheitsämter ist insbesondere für die Einbindung des ÖGD in die Behandlung und Kontrolle übertragbarer Erkrankungen (z.B.: HIV, Tuberkulose, sexuelle übertragbare Erkrankungen (STDI) unverzichtbar. Das beinhaltet auch die Einsicht in Laborergebnisse und anderer Untersuchungsbefunde, wie z. B. digitale Röntgenaufnahmen.

**Der BVÖGD schlägt folgende Änderungen im § 352 „Zugriff von Leistungserbringern auf Daten in der elektronischen Patientenakte“ vor.**

**1. Streichung der Passage – „mit Ausnahme der in Nummer 16 genannten“**

Ärzte, die zur Versorgung der Versicherten in deren Behandlung eingebunden sind, mit einem Zugriff, der die Verarbeitung von Daten nach §341 Absatz 2 ermöglicht, soweit dies für die Versorgung der Versicherten erforderlich ist.

PDSG -E

**16. Änderung der Formulierung von § 352 Nr. 16**

Vorschlag: Ein uneingeschränktes Zugriffsrecht wie für Ärztinnen und Ärzte der ambulanten und stationären Versorgung auf Daten der elektronischen Patientenakte erhalten zudem Ärztinnen und Ärzte, die bei einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde tätig sind.

Berlin, den 18. Mai 2020

Dr. med Ute Teichert MPH  
Vorsitzende